

28.05.98**Fz - Wo****Gesetzesantrag**
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagen-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzesantrags ist die Konzentration der Förderung nach § 17 Eigenheimzulagengesetz auf die Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften, die tatsächlich die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beabsichtigen.

Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist nicht ausgeschlossen, daß die Eigenheimzulage nach § 17 Eigenheimzulagengesetz auch für in spekulativer Absicht erworbene Anteile an Wohnungsgenossenschaften gewährt wird. Dies entspricht nicht der Intention des Eigenheimzulagengesetzes und führt zur Fehlleitung von Steuergeldern.

B. Lösung

Mit der Änderung des § 17 Eigenheimzulagengesetz wird sichergestellt, daß nur solche Zeichner von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften eine Förderung erhalten, die tatsächlich eine Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder nutzen werden.

C. Alternativen

Keine

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 GG

D. Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar

E. Sonstige Kosten

Keine

28.05.98

Fz - Wo

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagen-
gesetzes**

STAATSMINISTER FÜR BUNDES- UND
EUROPAANGELEGENHEITEN UND
BEVOLLMÄCHTIGTER DES
FREISTAATES SACHSEN BEIM BUND

Bonn, den 28. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

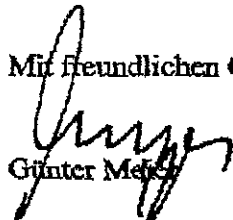
die Regierung des Freistaates Sachsen hat beschlossen, dem Bundesrat gem.
§ 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes
mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz zu beschließen.

Der Freistaat Sachsen bittet, den Antrag gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4
Grundgesetz als besonders eilbedürftig zu behandeln.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf bereits in der kommenden Woche in den
Ausschüssen zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Melzer

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1996 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kinderzulage beträgt jährlich 500 Deutsche Mark; § 9 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage auch für die Jahre des Förderzeitraums erhalten, in denen er keine Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt; die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken muß jedoch spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums beginnen.“

c) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„§ 17 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom 1998 (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Geschäftsanteile anzuwenden, die nach dem (*Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung*) angeschafft wurden. § 17 Satz 8 in der Fassung des Gesetzes vom 1998 (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Geschäftsanteile anzuwenden, die nach dem 14. Februar 1998 angeschafft wurden; die Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister ist unerheblich.“

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach § 17 Sätze 1 und 2 EigZulG kann die Eigenheimzulage für die Anschaffung von Geschäftsanteilen an einer neu gegründeten Genossenschaft gewährt werden, wenn die Satzung den Genossenschaftsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht „auf Erwerb des Eigentums an der von Ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung“ einräumt. Der bisherige § 17 Satz 8 EigZulG verweist auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Eigenheimzulagengesetzes. Ein Verweis auf § 4 EigZulG, nach dem der Anspruch auf die Eigenheimzulage eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken voraussetzt, fehlt.

Daraus wurde hergeleitet, daß die Eigennutzung der Wohnung durch das Mitglied nicht Voraussetzung für die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen ist. Die Folge waren Anteilserwerbe unter Renditegesichtspunkten und die Fehlleitung von Steuergeldern. Verstärkt wurde dies noch dadurch, daß sich bei Eheleuten, die beide Genossenschaftsanteile erworben hatten, die gemeinsamen Kinder doppelt auswirkten, da die Kinder bei beiden Ehegatten bislang voll berücksichtigungsfähig sind und jeder der Ehegatten die volle Kinderzulage erhält.

Die Abteilungsleiter (Steuer) haben deshalb in ihrer Sitzung vom 19. bis 21. Januar 1998 im Wege der Auslegung entschieden, daß ein Genossenschaftsmitglied die Eigenheimzulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft nur erhalten kann, wenn es die Genossenschaftswohnung innerhalb des achtjährigen Förderzeitraums selbst nutzt. Ferner haben die Abteilungsleiter (Steuer) ausdrücklich eine entsprechende gesetzliche Klarstellung angeregt.

Die Umsetzung des Abteilungsleiterbeschlusses erfolgte durch ein bundeseinheitliches Schreiben der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Obgleich die Verwaltungsregelung geeignet erscheint, die Förderung von in spekulativer Absicht erworbenen Genossenschaftsanteilen zu unterbinden, läßt der Wortlaut des Eigenheimzulagengesetzes den in Frage stehenden Mißbrauch staatlicher Fördergelder grundsätzlich unverändert zu. Die Änderung des § 17 EigZulG dient daher der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und ist schon wegen des Prozeßrisikos einer Verwaltungsregelung angezeigt. Die Regelung durch Verwaltungsanweisung entspricht zudem nicht dem Beschluß der Abteilungsleiter (Steuer).

Die Gewährung von Kinderzulagen beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen erfolgt künftig unter entsprechender Anwendung der Regelungen zur Kinderzulage bei der Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung. Haben Ehegatten Genossenschaftsanteile erworben und haben sie zugleich für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind Anspruch auf die Kinderzulage, wird diese künftig bei jedem Ehegatten zur Hälfte berücksichtigt. Durch den Ausschluß der „Doppelberücksichtigung“ gemeinsamer Kinder von Ehegatten erfolgt für die Wohneigentumsförderung insoweit eine Gleichstellung von Bauherren und Erwerbern von Eigenheimen einerseits und Zeichnern von Genossenschaftsanteilen andererseits.

512/98

- 3 -

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 7a (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Die Kinderzulage bei der Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen beträgt wie bisher 500 DM. Jedoch werden die Voraussetzungen für deren Gewährung unter Verweis auf § 9 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 den entsprechenden Regelungen bei Herstellung und Anschaffung einer Wohnung angeglichen. Damit ist die Kinderzulage für gemeinsame Kinder, die im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt anspruchsberechtigter Ehegatten gehören, jeweils zur Hälfte auszuzahlen.

Der neue Satz 8 stellt die legislative Umsetzung des Beschlusses der Abteilungsleiter (Steuer) aus der Sitzung vom 19. - 21. Januar 1998 dar. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulagegewährung bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen ist danach die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung durch den Anspruchsberechtigten. Im Gegensatz zur Regelung in § 4 ist die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken jedoch nicht in jedem Jahr des Förderzeitraums erforderlich; es genügt die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung spätestens im letzten Jahr des maßgeblichen Förderzeitraums.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Diese Nummer regelt den zeitlichen Anwendungsbereich. Der Übergangsregelung zur Umsetzung des Beschlusses der Abteilungsleiter (Steuer) im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1998 - IV B 3 - EZ 1010 - 12/98 - wird Rechnung getragen.